

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 200-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.564

Eingereicht am: 06.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Mentha (Liebefeld, SP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Armutsprävention bei Rentnerinnen und Rentnern: Steuererleichterung für IV- und AHV-Rentnerinnen und -Rentner

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit IV- und AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit oder ohne Ergänzungsleistungen (EL) nach dem Abzug der Steuerrechnungen ein Einkommen haben, das den Betrag in der Höhe der für Ergänzungsleistungen anerkannten Ausgaben nicht unterschreitet. Wird diese Grenze unterschritten, reduziert sich die Steuerrechnung um diesen Betrag.

Begründung:

IV- und AHV-Rentnerinnen und -Rentner kommen teilweise wegen Steuerrechnungen unter Druck. Es kommt zu Betreibungen, weil sie die Steuerrechnungen nicht bezahlen können. Diese Betreibungen, die nach geltendem Gesetz rechtlich in Gang gesetzt werden müssen, verursachen unnötigen Aufwand und Kosten für Behörden und Betroffene. Erlassgesuche werden oft und in den letzten Jahren fast immer abgelehnt. Die Bewilligungspraxis betreffend die Erlassgesuche stützt sich auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dies ist aber für viele Rentnerinnen und Rentner nicht gerecht, weil sie am Rande des Existenzminimums leben. Da die Renten und die EL nicht pfändbar sind, führen die Betreibungen zu Verlustscheinen. Dies wiederum

löst einen bürokratischen Leerlauf aus und treibt zwar die Kosten in die Höhe, generiert aber kein Einkommen. Diese kantonale Praxis widerspricht der Bundesverfassung, die eine deutliche Sprache spricht: «Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken» (BV Art. 112 Abs. 2 Bst. b).

Punkto steuerbaren Einkommens gibt es ein Ungleichgewicht zwischen Personen, die EL beziehen, und Personen, die keine EL beziehen. Kommt eine lebenslang berufstätige Person (oder ein Paar) mit IV- und BVG- oder AHV- und BVG-Rente knapp nicht in das EL-Budget, bleibt ihr nach Bezahlung der Steuern deutlich weniger Geld als einer Person mit EL-Bezug, die unter Umständen viel weniger Beiträge bezahlt hat.

EL sind für ein menschenwürdiges Leben der Menschen mit einer Behinderung und im Alter vorgesehen. Es darf nicht sein, dass Personen, die keine EL beziehen, hier benachteiligt werden und aufgrund der Steuerlast unter der EL-Grenze leben müssen. Es ist nötig, dass hier ein gerechtes System zur Anwendung kommt.

Gerechtigkeit kann hergestellt werden, indem Rentnerinnen und Rentnern mit oder ohne EL nach Abzug der Steuerrechnungen von IV und AHV (und BVG) mindestens so viel Geld zur Verfügung steht wie der Betrag in der Höhe der von der EL anerkannten Ausgaben.

Verteiler

- Grosser Rat